



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Wettbewerb

***Fall M.11235 - PORR BAU / IGO TECHNOLOGIES /
SANITÄR-ELEMENTBAU***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 21/09/2023

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32023M11235***



Brüssel, 21.9.2023
C(2023) 6492 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

PORR Bau GmbH
Absberggasse 47
1100 Wien
Österreich

IGO Technologies GmbH
Dr. Stumpf-Straße 2
6020 Innsbruck
Österreich

**Sache M.11235 - PORR BAU / IGO TECHNOLOGIES / SANITÄR-ELEMENTBAU
Beschluss der Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen
Wirtschaftsraum²**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 28. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: PORR Bau GmbH („PORR“, Österreich) und IGO Technologies GmbH („IGO“, Österreich) werden die gemeinsame Kontrolle über Sanitär-Elementbau Gesellschaft m.b.H („Sanitär-Elementbau“, Österreich) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.³
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - PORR ist Teil der PORR Group, einer Full-Service-Anbieterin in der Baubranche, die Bauprojekte in und außerhalb Europas realisiert,
 - IGO ist Teil der IGO Industries Group, eines international agierenden und hochspezialisierten Verbunds von Technologieunternehmen, die in der technischen Gebäudeausstattung und im industriellen Anlagenbau tätig sind,

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 317, 7. 9. 2023, S. 13-14.

- Sanitär-Elementbau fertigt und verkauft vorgefertigte Sanitärinstallationssysteme (Sanitärwände und Fertigbäder) in Österreich.
- 3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
- 4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens erlassen.

Für die Kommission

*(Unterzeichnet)
Olivier GUERSENT
Generaldirektor*

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.